

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelte

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

| Entnahme in | Jahrespreissystem | | | | Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV | |
|------------------------|-----------------------|------------------|-----------------------|------------------|---|------------------|
| | b < 2.500 h/a | | b >= 2.500 h/a | | Leistung Euro/kW/Mon. | Arbeit Ct/kWh |
| | Leistung Euro/kW/a | Arbeit Ct/kWh | Leistung Euro/kW/a | Arbeit Ct/kWh | | |
| Hochspannung HS | 21,00 | 4,11 | 117,24 | 0,26 | 19,54 | 0,26 |
| Umspannung HS/MS HS/MS | 24,76 | 4,34 | 106,08 | 1,09 | 17,68 | 1,09 |
| Mittelspannung * MS | 24,88 | 5,83 | 148,29 | 0,89 | 24,72 | 0,89 |
| Umspannung MS/NS MS/NS | 32,39 | 5,61 | 124,02 | 1,95 | 20,67 | 1,95 |
| Niederspannung NS | 33,31 | 5,63 | 110,42 | 2,54 | 18,40 | 2,54 |

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 3 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

| Benutzungsdauer Leistung in | bis 200 h 200 bis 400 h bis 600 h | | |
|--------------------------------|---|-----------|-----------|
| | Euro/kW/a | Euro/kW/a | Euro/kW/a |
| Hochspannung HS | 34,99 | 41,99 | 48,99 |
| Umspannung HS/MS HS/MS | 50,32 | 60,39 | 70,45 |
| Mittelspannung MS | 56,54 | 67,85 | 79,16 |
| Umspannung MS/NS MS/NS | 73,61 | 88,33 | 103,05 |
| Niederspannung NS | 83,29 | 99,94 | 116,60 |

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

| Kleinkundengruppe (SLP NS) | | Grundpreis | Arbeitspreis |
|-----------------------------|----------------------------------|------------|--------------|
| | | Euro/a | Ct/kWh |
| Haushalt/Kleingewerbe | ohne Bedarfsartendifferenzierung | 50,00 | 5,22 |
| Elektro-Speicherheizungen | unterbrechbar/steuerbar | 0,00 | 1,95 |
| Wärmepumpen | unterbrechbar/steuerbar | 0,00 | 1,95 |
| Ladestationen Elektromobile | unterbrechbar/steuerbar | 0,00 | 1,95 |

Netznutzungsentgelte für Straßenbeleuchtung

| Entnahmestelle | AP in Ct/kWh |
|----------------|--------------|
| NS | 5,17 |

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 4.200 Benutzungsstunden für das verwendete Straßenbeleuchtungslastprofil.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB) für Kunden mit Leistungsmessung *

| MSB incl. monatlicher Messung | MSB Euro/a |
|--|---------------|
| HS-Lastgangmessung inkl. Wandlersatz | 2.052,00 |
| Preisabschlag für kundenseitig gestellten Strom- und Spannungswandlersatz HS | 225,00 |
| MS-Lastgangmessung inkl. Wandlersatz | 525,50 |
| Preisabschlag für kundenseitig gestellten Strom- und Spannungswandlersatz MS | 181,00 |
| NS-Lastgangmessung inkl. Wandlersatz | 298,89 |
| Preisabschlag für kundenseitig gestellten Stromwandlersatz NS | 58,00 |
| Datenanbindung (inkl. Modem LTE/GPRS für alle Spannungsebenen) | 40,00 |
| Preisabschlag kundenseitig gestellter Festnetzanschluss | 40,00 |

*Bei täglicher Auslesung

- Je Messstelle bei monatlicher Rechnungstellung und Jahresschlussrechnung

- Abweichende Spannungsebene von Entnahme/Einspeisung und Messung: In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) beträgt 3 %.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB) für Kunden ohne Leistungsmessung

| MSB incl. jährlicher Messung | MSB Euro/a |
|--|---------------|
| Eintarifzähler | 9,10 |
| Mehrtarifzähler | 18,20 |
| Maximumzähler | 92,13 |
| elektronischer Haushaltszähler | 26,50 |
| Mittelspannung Strom- und Spannungswandlersatz | 181,00 |
| Niederspannung Strom Wandlersatz | 58,00 |
| Schaltgerät | 15,00 |

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Ablesung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzablesungen.

Sonstige Entgelte und Dienstleistungen

Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird jeweils folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt.

| Unterbrechung der Anschlussnutzung | Euro |
|--|-------|
| Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung pro Unterbrechung | 71,00 |
| Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung pro Wiederherstellung | 71,00 |

Außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmer nach Aufwand.

Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatzensatz des Netzbetreibers.

| Sonderleistungen | Euro |
|--|-------|
| Zusätzliche beauftragte Zählerablesung | 15,00 |
| Verrechnungssatz je Monteurstunde | 71,00 |

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;

Umlagen und Abgaben

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar: <http://www.netztransparenz.de>

| Entnahme je Abnahmestelle | Umlage Kategorie | §19 StromNEV Ct/kWh | KWK**/**** Ct/kWh | Offshore**/**** Ct/kWh | AbLaV Ct/kWh |
|------------------------------------|---------------------|------------------------|----------------------|---------------------------|-----------------|
| bis 1.000.000 kWh | A', B', C' | 0,437 | 0,378 | 0,419 | 0,003 |
| > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C | B' | 0,050 | | | |
| > 1.000.000 kWh stromintensiv * | C' | 0,025 | | | |

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 bis 27c KWKG 2017 möglich

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Konzessionsabgabe

| Kundengruppe | Konzessionsabgabe Ct/kWh |
|--|-----------------------------|
| Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV | 0,11 |
| Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV | 0,61 |
| Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner | 1,32 |
| Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,59 |
| Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 500.000 Einwohner | 1,99 |

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

| Kundenanzahl mit sing. Netznutzung: 3 | vorgel. NE | Wert singuläre Betriebsmittel |
|---------------------------------------|------------|-------------------------------|
| 50150832283 | HS/MS | 48.585,49 € |
| DE0010667910810000000000000138727 | HS/MS | 52.680,05 € |
| 50145496177 | HS/MS | 48.585,70 € |

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.